

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 82f SchUG Übergangsbestimmung betreffend Schulversuche

SchUG - Schulunterrichtsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.08.2024

§ 82f.

Schulversuche auf der Grundlage des § 78 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. 138/2017 enden zu dem in der Bewilligung des Schulversuches vorgesehenen Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. August 2027 § 7 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes ist anzuwenden.

In Kraft seit 25.08.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$